



per Telefax/E-Mail

München, 16. November 2012

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung in der Baierbrunnerstraße in München darf bis zum 20. April 2014 bleiben

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit jetzt in vollständiger schriftlicher Form vorliegendem Urteil vom 13. September 2012 entschieden, dass die Verlängerung der Baugenehmigung für die Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung in der Baierbrunnerstraße in München bis zum 20. April 2014 rechtmäßig ist und keine Nachbarrechte verletzt.

Das umstrittene Gebäude war bereits Anfang der 1950'er Jahre bauaufsichtlich genehmigt worden. Infolge des vermehrten Zustroms von Asylbewerbern in der zweiten Hälfte der 1980'er Jahre wurde die Nutzungsänderung des Gebäudes in eine Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung genehmigt. Die zeitlich befristete Genehmigung wurde zweimal ohne Beteiligung der Nachbarn verlängert. Und auch die dritte Verlängerung bis April 2014 hatte die Landeshauptstadt München genehmigt. Diesmal allerdings war die Verlängerung aufgrund einer Nachbarklage vom Verwaltungsgericht München kassiert worden. Die Umgebung sei als reines Wohngebiet anzusehen und das Vorhaben sei in dieser Umgebung nicht gebietsverträglich. Die Auflage im Bescheid zur Maximalbelegung mit 230 Asylbewerbern sei, wegen eines dabei von der Landeshauptstadt gehegten geheimen Vorbehalts, Überbelegungen trotzdem hinzunehmen, unwirksam.

Der BayVGH hat nun den Berufungen der Landeshauptstadt München, des Freistaats Bayern und der Betreibergesellschaft gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts München stattgegeben. Die maßgebliche nähere Umgebung der Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung habe nicht den Charakter eines reinen Wohngebiets. Insbesondere schaffe auch die Baierbrunnerstraße keine Zäsur zwischen verschiedenen Baugebieten. Die Büro- und Gewerbenutzung auf der Ostseite der Baierbrunnerstraße präge auch deren Westseite. Die Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung als Anlage für soziale Zwecke füge sich in diese Umgebung ein. Sie verstoße jedenfalls bei der festgesetzten Belegungsobergrenze von 230 Asylbewerbern nicht gegen das Rücksichtnahmegebot, denn Lärm durch Lebensäußerungen der Bewohner sei hinzunehmen. Ein geheimer Vorbehalt bezüglich der festgelegten Belegungsobergrenze von 230 Personen sei nicht erkennbar, auch wenn die Landeshauptstadt in der Vergangenheit zeitweise Überbelegungen geduldet habe.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 13. September 2012 Az. 2 B 12.109)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315
RR'in Susanne Gerdes, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48
80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23
80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

Telefax

(089) 21 30 320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>